

Kulturhaus Schloss Großlaupheim

Miet-, Gebühren-, und Benutzungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Grundsätzliches

- 1.1.1. Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Laupheim.
- 1.1.2. Sie dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Überlassung der Räume

- 1.2.1. Die mietweise Überlassung des Kulturhauses mit seinen Nebenräumen (Großer Saal, Kleiner Saal, Küche, Foyers, Besprechungszimmer, Musikerraum, Schlosshöfe) ist ausschließlich bei der Stadt Laupheim im Büro des Kulturhauses schriftlich zu beantragen.
- 1.2.2. Der Mietvertrag zwischen der Stadt Laupheim (künftig: Vermieterin) und dem Mieter wird schriftlich abgeschlossen. Er ist innerhalb von 10 Tagen vom Mieter unterschrieben zurückzusenden.
- 1.2.3. Der Mieter gilt als Veranstalter, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2.4. Eine Vormerkung für einen bestimmten Termin ist möglich; diese wird von der Vermieterin befristet vergeben. Aus der Terminvormerkungen kann der Antragsteller keine Rechte ableiten.
- 1.2.5. Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter:
Bei einem Rücktritt innerhalb eines bestimmten Zeitraums werden folgende Anteile als Stornierungskosten in Rechnung gestellt:
 - 3 Monate bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25% der Raummiete
 - 4 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Raummiete und kalkulierter Personalkosten
 - 2 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 75% der aktuellen Angebotssumme
 - Weniger als 1 Woche (entspricht 7 Tagen) vor Veranstaltungsbeginn: 100% der aktuellen Angebotssumme

- 1.1.1. Rücktritt vom Mietvertrag durch die Vermieterin:
Die Vermieterin kann vom Mietvertrag zurücktreten, wird die vertraglich geregelte Vorauszahlung/Kaution nicht fristgerecht vom Mieter entrichtet, eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen, und/oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht.
Die Vermieterin kann ferner vom Vertrag zurücktreten, sollte die Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder das Ansehen der Stadt als Gebietskörperschaft vermuten.
Die Vermieterin kann ebenfalls auf Grund unvorhergesehener wichtiger Gründe mit überwiegendem öffentlichem Interesse vom Vertrag zurücktreten.
Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

(3) Benutzung der Mieträume

- 1.3.1. Die Mieträume nach Ziff. 1.2.1 dürfen vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden.
- 1.3.2. Das Mietverhältnis bezieht sich auf die vertraglich festgelegten Räumlichkeiten des Kulturhauses. Der Mieter kann keinen Einfluss auf eine etwaige Vermietung

der in seinem Vertrag nicht umfassten Räumlichkeiten des Kulturhauses nehmen.

- 1.3.3. Das Kulturhaus wird leer vermietet. Eine Möblierung (Sonderbestuhlung, Tischbestuhlung, etc.) ist besonders zu beantragen.
- 1.3.4. Der Mieter hat mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung, die Ausstattung und sonstige Anforderungen schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.5. Die Räume und Einrichtungen gelten als im vereinbarten Zustand übernommen, wenn nicht spätestens 4 Stunden vor Beginn der Veranstaltung Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden.

(4) Haftung

- 1.4.1. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Einrichtung, oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
- 1.4.2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Veranstaltungsräume verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und Grundstückseigentümer von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- 1.4.3. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumen.
- 1.4.4. Die Vermieterin kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Anmeldung der Veranstaltung

Der Mieter meldet die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an und besorgt die behördlichen Genehmigungen jeder Art. Der Mieter ist verpflichtet den Erwerb der Ausführungsrechte bei der GEMA einzuholen sowie das Gesetz zum Schutze der Jugend zu beachten.

(6) Garderobe

- 1.6.1. Die Garderoben können von der Vermieterin oder vom Mieter bedient werden.
- 1.6.2. Die Garderobengebühr wird von den Besuchern unmittelbar entrichtet, sie kann vom Mieter abgegolten werden.

(7) Zutritt von Personen mit Dienstaussweisen

Beauftragte der Vermieterin sind gegen Vorlage eines Dienstaussweises berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange, Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen. Die Dienstplatzkarten sind dem Vermieter unaufgefordert zu übergeben.

(8) Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der gemieteten Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Grundmiete und der Nebenkosten verpflichtet.

(9) Bestimmungen des BGB

Soweit in diesen Benutzungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.

2. Hausordnung

(1) Hausrecht

- 2.1.1. Die von der Stadt Laupheim bestellte Leitung des Kulturhauses übt das Hausrecht aus. Ihre Weisungen sind zu befolgen.
- 2.1.2. Der Mieter sorgt während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für die Vermieterin jederzeit erreichbar ist.
- 2.1.3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass auch Dritte die Benutzungsbestimmungen einhalten.

(2) Öffnung

- 2.2.1. Die Mieträume werden in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Proben am Veranstaltungstag sind nach vorheriger Absprache möglich.

(3) Bestuhlung, Technische Einrichtungen, Musikinstrumente

- 2.3.1. Für die Einrichtung sind die städtischen Bestuhlungs- und Flächenpläne einzuhalten. Der Mieter darf nicht mehr Personen Eintritt gewähren, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 2.3.2. Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen (u. A. Vorschriften der Bauaufsicht, Ordnungsamt) sind jederzeit einzuhalten.
- 2.3.3. Ein Sicherheitskonzept ist auf Verlangen der Vermieterin vorzulegen.
- 2.3.4. Technische Einrichtungen dürfen nur von den beauftragten Dienstkräften der Vermieterin bedient werden.
- 2.3.5. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände der Vermieterin sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen von Instrumenten wird auf Kosten des Mieters durch Beauftragte der Vermieterin vorgenommen.
- 2.3.6. Für Versagen sämtlicher technischer Einrichtungen und sonstige Betriebsstörungen haftet die Vermieterin nicht.
- 2.3.7. In den Saal des Kulturhauses darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierfür ist die zentrale Garderobenanlage zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht der Garderobenabgabe von den Besuchenden beachtet wird.

(4) Dekoration

- 2.4.1. Für die Ausschmückung der Räume sorgt der Mieter.
- 2.4.2. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden.
- 2.4.3. Das Einschlagen von Nägeln und Haken in Böden, Wände und Decken ist nicht zulässig.
- 2.4.4. Nach Ende der Veranstaltung werden Dekorationen, Aufbauten und dergleichen vom Mieter unverzüglich auf eigene Kosten wieder entfernt.

(5) Fundsachen

Fundsachen werden bei der Vermieterin oder in der Garderobe abgegeben.

(6) Sicherheitsvorschriften

- 2.6.1. Im Haus gilt ein generelles Rauchverbot. Im Übrigen sind die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 2.6.2. Die Vermieterin sorgt dafür, dass die Feuerwehr und im Bedarfsfall das Deutsche Rote Kreuz Laupheim für die erforderliche Sicherheitswache

angefordert wird. Die Kosten werden nach den gültigen Verrechnungssätzen dem Mieter in Rechnung gestellt.

2.6.3. Treppen und Räume vor den Eingängen und Notausgängen, Sicherheits- und Notbeleuchtung, die Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Hinweispiktogramme sind vom Mieter vor und während einer Veranstaltung freizuhalten.

2.6.4. Tiere dürfen nur nach Rücksprache zu Veranstaltungen mitgenommen werden.

(7) Ende der Veranstaltung

Nach Schluss der Veranstaltung sorgt der Mieter dafür, dass die gemieteten Räume unverzüglich verlassen werden. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind innerhalb der mit dem Kulturhaus vereinbarten Frist aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Verzug kann die Vermieterin ohne weitere Mahnung eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen lassen.

(8) Sonstiges

Das Abbrennen von Feuerwerken ist grundsätzlich verboten.

3. BENUTZUNGSENTGELTE

(1) Erhebung

- 3.1.1. Die Vermieterin erhebt für die in Ziffer 1.2.1 genannten Einrichtungen privatrechtliche Entgelte. Es gilt die am Veranstaltungstag gültige Preisliste. Die Vermieterin entscheidet, welcher Tarif für eine Veranstaltung maßgebend ist.
- 3.1.2. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

(2) Fälligkeit

- 3.2.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Miet- und Nebenkosten innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Vermieterin kann bereits bei Vertragsabschluss einen anteiligen Betrag der Grundmiete oder eine Kautions bis zu einer Höhe von 7.600 € verlangen.
- 3.2.2. Die Vermieterin kann vom Mieter einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen anfallenden Miet- und Nebenkosten verlangen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Abweichungen

Die Vermieterin kann im Mietvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen

(2) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach.

(3) Inkrafttreten

Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom xx.xx.2025 in Kraft

Ingo Bergmann, Oberbürgermeister